

No. 496. 1506. 11. Nov.

Jhon von Schleynitz zu Jhonßhausen *beurkundet*, dass er aus nachhangen vnd volbort des erwirdigen in got vaters vnd herrn Johannes bischofes czu Meissen, auch mit gunst vnd genedigen willen des irlauchten hochgeboren fursten vnd herrn, hern Georgen herczogen czu Sachssen — mit dem Kloster zum heil. Kreuze und dessen Probste und Vorsteher Jorge Voyt einen Tausch getroffen und demselben statt der 2 guten Schock und 2 Groschen, 2 Hühnern und 30 Eiern auf Jorge Koldeners und Kylian Schwartzens Gütern im dorffe Watzewicz iczunder Jhonshausen genant (*Jahnishausen bei Riesa*) einen gleichen Zinsbetrag auf den Gütern des Mertin Cluncker und Benisch zu Wynczewicz (*Winkwitz, Par. Zscheila*) überlassen, die Aebtissin Barbara Rechenberg diesen Tausch angenommen, er selbst aber die Zinsleute an das Kloster gewiesen habe, und verspricht die Zinsleute und deren Nachkommen mit Frohnen und Diensten oder andern Auflagen nicht zu beschweren. Gegeben czu Jhonshausen mitwoch Martini des heil. bischoffs 1506.

Nach einer Abschrift wie No. 494.

Herzog Georg genehmigt diesen Tausch Mittwoch nach Thomae (23. Dec.) 1506.

No. 497. 1506. 22. Nov.

Hannss vonn Gerßdorff czu Jonewicz (*Jannowitz, Par. Göda*) gesessen *verspricht für sich und seine Erben* den erbaren togentlichen vnnnd innigen Barbaren Gerßdorffyn seiner ehelichen lieben Tochter und Barbaren Schoff seiner lieben Muhme, Kloster-Jungfrauen zum heil. Kreuz, so lange diese leben, jährlich von allen seinen Gütern und Einkommen 10 rhein. Gulden, halb zu Walpurgis und halb zu Mich. ins Kloster zu deren Unterhalt und Benutzung zu zahlen, diese Güter weder zu verkaufen noch zu verpfänden, ohne den genannten Jungfrauen gnügende Sicherheit zu bestellen, und wenn er oder seine Erben in der Bezahlung säumig erscheinen sollten, jede deshalb ergriffene Maasregel zu dulden. Geschehen 1506 am sontage Ceciliae.

Nach einer Abschrift vom Orig. mit dem Siegel an einem Pergamentstreifen wie No. 494.

Wegen dieser Verschreibung entstanden langwierige Streitigkeiten, indem Melchior von G., Hannsens Sohn, die Zinsen nicht gezahlt und dann Jannowitz an den bald nachher verstorbenen Sebastian von G. verkauft hatte, ohne die in der Verleihungsurkunde versprochene Sicherheit zu gewähren. Die Forderung des Klosters betrug im J. 1528 110 rhein. Gulden, welche nach mehrfachen und kostspieligen Verhandlungen von Heinrich von Gerssdorf auf Ruhland bezahlt wurden. Im J. 1531 wurde dann vom Herzog Georg ein Vertrag verabschiedet, auch ein dem Kloster günstiges Informat eingeholt, aber noch im Nov. 1549 der damalige Besitzer von Jannowitz Ludwig von Rosenhagen mit Auspfändung bedroht. Selbst noch vom 11. Febr. 1551 liegt ein Schreiben Heinrichs von Gerssdorf auf Dobrilugk, des gebirg. Kreises Oberhauptmanns, an den Schösser zum heil. Kreuze Wolff Blade in dieser Angelegenheit vor und vom 15. Jan. 1554 ein Befehl des Kurf. August.

No. 498. 1506. 27. Nov.

Wolfgang und Bernhart von Miltitz Gebrüder zugleich in Vormundschaft ihrer übrigen unmündigen Brüder geloben die mit Genehmigung des Herzogs Georg an das Kreuzkloster für 133 Gulden wiederkäuflich verkauften 10 Rhein. Gulden 18 Gr. jährl. Zinsen auf ihrem Dorfe Miltitz innerhalb der nächsten 2 Jahre wieder einzulösen und zu freien, wo wir aber doran sewmig wurden —, alsdann sal vnser g. h. herre recht vnd gewalt habenn — von andern vnnsern gutern souil zu nemen, solch zinse selbs frey zumachen vnd abzulösen vnd vmb vnser nicht haltung zu straffen. Geben zu Dresden am fritag nach Katherinae virginis anno XV<sup>o</sup> sexto.

Nach dem Orig. auf Papier mit aufgedrücktem Siegel Wolfgangs von M. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.